

# PFULLENDORFER STADTERHEBUNGSURKUNDE VOM 2. JUNI 1220

**Im** Namen der heiligen und ungeteilten Dreifaltigkeit- Friedrich der Zweite - durch göttliche Huld Römischer König - allzeit Hoherhabener - und König von Sizilien.

5 Im Interesse Unserer königlichen Hoheit haben Wir beschlossen, das Veraltete zu erneuern, das Zerstreute zu Ehren und Nutzen des Reiches zu sammeln, alles Zerstörte wieder herzustellen und zu dessen Wiederaufrichtung Kraft und Wohlwollen der königlichen Hoheit auf jede Weise angedeihen zu lassen. in Anbetracht der Schäden und Nachteile, die  
10 bisher das Reich aus der Besitzverschleuderung Unseres trefflichen Dorfes Pfullendorf ertragen mußte, und aufgrund der Uns angeborenen Großmut, auch voll Mitgefühl mit den Leiden und Mühsalen, die die Einwohner dieses Dorfes durch die große Gewalt und Gefräßigkeit einer Feuersbrunst vor kurzem erlitten haben, und da Wir vor allem nicht wünschen, daß diese im übrigen von Übeltätern und Friedensbrechern belästigt werden und Schaden und Nachteile  
15 erleiden, wie sie sie bisher mehrfach in vergangener Zeit erlitten haben, insonderheit jedoch, weil dieser Ort mit allem, was dazugehört, aus väterlichem Erbe bekanntlich Uns zu eigen ist, verleihen Wir diesem Ort immerwährende Freiheit. Wir wünschen ferner, daß auf dem Boden dieses Ortes eine Stadt sei, indem Wir dieser Stadt Pfullendorf freigebig alle Rechte und alle rechtmäßigen und ehrenhaften Gewohnheiten nach den Ordnungen und Freiheiten anderer Unserer Städte zugestehen und durch den Schutz Unserer vorliegenden Urkunde für immer bestätigen. Wir wollen auch, daß alle  
20 Personen, die bis zu diesem Augenblick in dem genannten Ort sich aufgehalten haben, gleichgültig welchen Standes sie seien, in dem von Unserer Großmut empfangenen Rechte und ehrenhaften Stand verbleiben mögen. Insbesondere bestimmen Wir, daß kein Höriger oder Zinsmann irgendeines anderen Herrn oder wes Standes er sonst sei, mit Ausnahme Unserer Dienstleute, in dieser Stadt und zu Bürgerrecht aufgenommen werde, es sei denn, es geschehe mit Willen seines Herrn. Wir fügen hinzu, daß keiner in dieser Stadt als Bürger aufgenommen werde oder Bürgerrecht erhalten soll, wenn er da nicht seinen Wohnsitz aufschlagen will. Durch königlichen Befehl setzen Wir auch fest, daß, wer in dem genannten Ort Bürger zu sein wünscht und des Rechtes und der ehrenhaften Stellung dieser Stadt sich erfreuen will, alle Pflichten der Stadt zu erfüllen hat, mit Ausnahme der Geistlichkeit, die zum Gottesdienst daselbst bestimmt ist. Im übrigen bestimmen Wir und wollen, daß es von den Bürgern dieser Stadt für immer eingehalten werde, daß, wenn einer ihrer Bürger einen oder mehrere leere, aber nicht überbaute Hausplätze hat und er diesen vom  
25 nächstkünftigen Sankt-Michaelstag an binnen Jahresfrist nicht überbaut hat, dieser Hausplatz, oder wenn es mehrere sind, diese Hausplätze in Unser Eigentum übergehen werden, sofern nicht Armut die Ursache ist oder derselbe Hausplatz an einen Mitbürger nach den Satzungen der Stadt rechtmäßig verkauft ist. Wenn aber neue Wasserleitungen zum Bau von Mühlen dort gefaßt werden, so wollen und bestimmen Wir, daß jene Mühlen zur Befestigung der Stadt beitragen sollen nach Unserem Willen. Zum deutlicheren Beweis Unserer Gunst gegenüber diesem Unserem Ort aber, und daß die Bürger jener Stadt zum Bau ihrer Befestigung geneigter seien, haben Wir ihre Bürger, die es jetzt sind oder  
30 künftig an ihre Stelle treten, für sechs Jahre von jeder Steuer gänzlich befreit. Wir bestimmen jedoch, daß während dieser Zeit alljährlich für die Stadtbefestigung 20 Mark gemeinschaftlich von ihren Bürgern aufgebracht werden. Weil aber unser geliebter Pfarrer Ulrich Urheber dieses Vorgangs und treuester Mitarbeiter war, wollen Wir aus der Gunst Unserer königlichen Erhabenheit heraus, daß er selbst und sein ganzes Gesinde mit seinen Hausplätzen von der ganzen vorgenannten Auflage befreit sei. Damit daher die Schenkung dieser Unserer Großmut in beständiger Kraft für die vorgenannte Zeit bleibe und von niemandem auch künftighin auf irgendeine Weise aufgehoben werden könne, haben Wir diese Urkunde sowohl für die erwähnte Stadt und ihre Bürger, gegenwärtige wie zukünftige, als auch zu aller Gedächtnis mit dem Siegel Unserer Majestät bekräftigen lassen. Diese sind Zeugen: Siegfried von Mainz, Engelbert von Köln, Erzbischöfe, Heinrich, erwählter Bischof von Worms, Egbert, Bischof von Bamberg, Ludwig, Pfalzgraf bei  
35 Rhein und Herzog von Bayern, Graf Gerhard von Diez, Eberhard, Herr von Eberstein, Heinrich, Herr von Neuffen, Reichstruchseß Werner von Bolanden und sein Bruder Philipp, Eberhard, Truchseß von Waldburg, Schenk Konrad von Winterstetten und viele andere.

Ich, Konrad, Bischof von Metz und Speyer, des Kaiserlichen Hofes Kanzler, habe anstelle des Herrn Siegfried, Erzbischofs von Mainz und Erzkanzlers für ganz Deutschland, diese Urkunde überprüft.

45 Gegeben zu Worms in Gegenwart des ruhmreichen Herzogs Heinrich von Schwaben, des zum Römischen König Erwählten, im Jahr des Herrn Eintausend 220, in derVIII. Indiktion, am 2. Juni, unter der Regierung Unseres unbesiegligen Herrn Friedrich des Zweiten, des durch göttliche Huld Römischen Königs, allzeit Hoherhabenen, und Königs von Sizilien. Im VIII. Jahr seiner Römischen Herrschaft in Deutschland, im XXIII. Jahr seines sizilianischen Königstums.